

# **Gesetz über die Volksabstimmungen**

Nachtrag vom 25. Juni 1995

*Das Volk des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 47 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## **I.**

Das Gesetz über die Volksabstimmungen vom 17. Februar 1974<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**Art. 3 Abs. 3** *wird aufgehoben.*

**Art. 3 Abs. 4**

<sup>4</sup> Fahrende können in eidgenössischen Angelegenheiten in ihrer Heimatgemeinde stimmen.

**Art. 28 Abs. 1**

<sup>1</sup> Der Stimmrechtsausweis sowie der Stimm- und Wahlzettel sind von der Gemeinde den Stimmberechtigten mindestens drei und frühestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zuzustellen. Die Abstimmungsvorlage und die erläuternde Botschaft dürfen auch früher abgegeben werden.

**Art. 29** *Stimmabgabe*  
*a. Grundsätze*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können ihre Stimme persönlich an der Urne oder brieflich abgeben.

<sup>2</sup> Bei der Stimmabgabe haben die Stimmberechtigten ihren Stimmrechtsausweis zurückzugeben.

<sup>3</sup> Das Stimmgeheimnis ist zu wahren.

<sup>1</sup> Fassung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994, SR 161.1 sowie AS 1994 III, 2414

<sup>2</sup> LB XV, 10, XVI, 77, XIX, 2, und XX 304

**Art. 30 b. Vorzeitige und briefliche Stimmabgabe**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmmaterial erhalten haben:

- a. während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindekanzlei,
- b. durch Rücksendung per Post,
- c. durch Einwurf in den vom Gemeinderat bezeichneten Briefkasten (Abstimmungsbriefkasten).

<sup>2</sup> Die brieflich abgegebene Stimme muss vor Urnenschluss mit dem unterzeichneten amtlichen Rücksendekuvert am Abstimmungstag beim Stimmbüro eingetroffen sein.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat regelt die Einzelheiten der Erleichterungen bei der Stimmabgabe durch Verordnung.

**Art. 30a c. Stimmabgabe Invalider**

<sup>1</sup> Stimmberechtigte, die wegen Invalidität oder aus einem andern Grund dauernd unfähig sind, die für die Stimmabgabe nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, können eine stimmberechtigte Vertrauensperson damit beauftragen. Die Vertrauensperson hat nach Anweisung und in Gegenwart der Stimmberechtigten oder des Stimmberechtigten den Stimm- oder Wahlzettel auszufüllen und die weiteren Handlungen an der Urne oder bei der brieflichen Stimmabgabe vorzunehmen.

<sup>2</sup> Eine Vertrauensperson darf bei der brieflichen Stimmabgabe nur für eine einzige Stimmberechtigte oder einen einzigen Stimmberechtigten handeln. An der Urne ist nur Mitgliedern des Stimmbüros das Mitwirken als Vertrauensperson gestattet. Die Vertrauensperson hat über den Inhalt der Stimmabgabe zu schweigen.

**Art. 31b Abs. 2**

<sup>2</sup> Eine brieflich abgegebene Stimme ist überdies ungültig, wenn:

- a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;
- b. das amtliche Rücksendekuvert (Stimmrechtsausweis) nicht verwendet wird oder nicht beiliegt;
- c. das amtliche Rücksendekuvert nicht unterzeichnet ist.

**Art. 32 Abs. 3 zweiter Satz wird aufgehoben.**

**Art. 51 Abs. 1**

<sup>1</sup> Ein allenfalls notwendig werdender zweiter Wahlgang hat in der Regel vier Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden. Stimmrechtsausweis und Wahlzettel sind mindestens zehn Tage vor dem Wahlsonntag zu versenden.

**Art. 53a Nationalratswahl**

<sup>1</sup> Sieben Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Nationalratswahl auf.

<sup>2</sup> Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf im Kanton wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

<sup>3</sup> Jeder Vorgeschlagene muss schriftlich bestätigen, dass er den Wahlvorschlag annimmt. Fehlt die Bestätigung, so wird sein Name gestrichen.

<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge können bis zum 30. Tag vor dem Wahlsonntag bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Wird bis zu diesem Zeitpunkt nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, so erklärt der Regierungsrat die angemeldete Person als gewählt.

**Überschrift vor Art. 54 V. Rechtsschutz**

**Art. 54 Beschwerden**

Abstimmungen des Kantons und der Gemeinde können durch schriftliche und begründete Beschwerde beim Regierungsrat angefochten werden:

- a. wegen Verletzungen des Stimmrechts (Stimmrechtsbeschwerde);
- b. wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung der Abstimmung (Abstimmungsbeschwerde).

**Art. 54a Beschwerdefrist**

Die Beschwerde ist innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses im Amtsblatt einzureichen.

**Art. 54b Beschwerdebefugnis**

<sup>1</sup> Zur Einreichung der Stimmrechts- und der Abstimmungsbeschwerde sind die Stimmberechtigten befugt.

<sup>2</sup> Bei einer Gemeindeversammlung vorgefallene Verfahrensmängel können als Beschwerdegründe nur geltend gemacht werden, wenn sie vom Beschwerdeführer in der Versammlung bei der Behandlung des betreffenden Geschäfts gerügt worden sind.

**Art. 54c** *Aufschiebende Wirkung*

Die Beschwerde hat während eines Abstimmungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung, wohl aber nach dessen Abschluss. Die Beschwerdeinstanz kann abweichende Anordnungen treffen.

**Überschrift vor Art. 55** *VI. Schlussbestimmungen*

**II.**

Dieser Nachtrag tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft, ausgenommen die Artikel 29, 30, 30a, 31b Abs. 2 und 32 Abs. 3, welche am 1. Dezember 1995 in Kraft treten. Der Nachtrag bedarf der Genehmigung des Bundes<sup>3</sup>.

Sarnen, 25. Juni 1995

Im Namen des Volkes  
Der Landammann: Adalbert Durrer  
Der Landschreiber: Urs Wallimann

<sup>3</sup> Von der Schweizerischen Bundeskanzlei genehmigt am 3. März 1995.